

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Index Fund III

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachstehend der "Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (II)

Swisscanto (CH) Index Equity Fund EMU

Swisscanto (CH) Index Equity Fund United Kingdom

Swisscanto (CH) Index Equity Fund MSCI® World ex Switzerland

(nachfolgend die "Teilvermögen")

betreffend

Schaffung neuer Anteilsklassen NM

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Allgemeines

Die geplanten Änderungen des Fondsvertrages zielen darauf ab, das bestehende Klassenkonzept des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen um eine weitere Klasse zu erweitern. Neben den bestehenden Anteilsklassen sollen neue Anteilsklassen mit den Bezeichnungen NMT, NMT CHF, NMT EUR, NMT GBP, NMT USD, NMTH1 CHF, NMTH1 EUR, NMTH1 GBP und NMTH1 USD eingeführt werden.

Eigenschaften der neuen Anteilsklassen

Für die Anteilsklassen NMT, NMT CHF, NMT EUR, NMT GBP, NMT USD, NMTH1 CHF, NMTH1 EUR, NMTH1 GBP und NMTH1 USD wird das Meldeverfahren angewendet.

Die Anteilsklassen sind ausschliesslich für steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- oder Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer zugänglich, welche gemäss der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Zusätzlich stehen diese Anteilsklassen nur

- i) professionellen Anlegern gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG zur Verfügung, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem N-Klassen-Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG (oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe) abgeschlossen haben; oder
- ii) Anlegern, die einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Anteile der obengenannten Anteilklassen insbesondere nicht von bzw. für kollektive Kapitalanlagen erworben bzw. von kollektiven Kapitalanlagen gehalten werden dürfen. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende N-Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG (oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe) besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Vergütung und Ertragsverwendung

Eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens wird nicht erhoben, und die Erträge werden thesauriert (vgl. § 20 Ziff. 1 i.V.m. § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Zusätzlich zu den in dieser Mitteilung umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages werden einzelne Anpassungen formeller Natur vorgenommen.

* * *

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Einführung neuer Anteilklassen stellt keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die damit verbundenen Änderungen des Fondsvertrages des Umbrella-Fonds besteht somit kein Einspracherecht.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 21. Oktober 2024

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich